

Die Sanierung von Werra und Elbe als umwelt- und völkerrechtliches Problem in den deutsch-deutschen Beziehungen 1968-1989

Die Vor- und Nachwirkungen der Stockholmer Weltumweltkonferenz 1972 begünstigten in beiden deutschen Teilstaaten ein umweltpolitisches Reformklima. Während die DDR schon am 16. Mai 1970 ihr Landeskulturgesetz als eines der weltweit ersten Umweltrahmengesetze nach Schweden erließ und öffentlichkeitswirksam als „internationale Pionierarbeit“ ankündigte, bündelte die sozial-liberale Bundesregierung unter der Federführung von Hans-Dietrich Genscher in einem am 14. Oktober 1971 verabschiedeten Umweltprogramm ihre umfassenden Reformpläne für den Umweltschutz. Allerdings bestanden im bilateralen Verhältnis beider Staaten unterschiedliche Auffassungen darüber, inwiefern aus dem sich herausbildenden Umweltvölkerrecht und einzelnen völkerrechtlichen Verträgen bestimmte Verhaltenspflichten zur Gefahrenabwehr und Umweltvorsorge abzuleiten waren.

Insbesondere bei den grenzüberschreitenden Gewässerverunreinigungen führten die unterschiedlichen Rechtsauffassungen beider Teilstaaten zu Konflikten in den deutsch-deutschen Beziehungen. Die von der DDR ausgehende Versalzung der Werra mit Salzlaugen aus der Kali-Industrie und die Verunreinigung der Elbe mit Schwermetallen entwickelte sich zu einem rechts- und umweltpolitischen Dauerkonflikt, bei dem die Verhandlungspositionen beider Teilstaaten unvereinbar schienen. Während die Bundesrepublik auf die Einhaltung des Verursacherprinzips und somit auf eine Übernahme der Sanierungskosten durch die DDR pochte, verwiesen die ostdeutschen Verhandlungsführer auf den vermeintlichen Anwendungsvorrang des Nutznießerprinzips. In den Umweltverhandlungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR ging es somit nicht nur um die Lösung drängender Umweltkonflikte, sondern zugleich um die politische Aushandlung des Umwelt(völker)rechts.

Selbst als die DDR nach dem Konflikt um die Einrichtung des Umweltbundesamtes 1974 in West-Berlin und den daraufhin erfolgten Abbruch der Umweltverhandlungen wieder Gesprächsbereitschaft signalisierte, geriet kaum Bewegung in die Sache. Die DDR – die die Gespräche ohnehin nur aus einem ökonomischen und rechtspolitischen Kalkül führte – war weiterhin nicht bereit, die Kosten für mögliche Sanierungsmaßnahmen zu tragen. Als ein weiteres Problem erwiesen sich zudem andere Nachbarschaftskonflikte wie die Elbe-Grenze oder die Haftung für aufgetretene Bergbauschäden im Werra-Kali-Revier, die die DDR als ein Junktim mit den Gewässerverunreinigungen zu behandeln versuchte. Welche Handlungsspielräume ergaben sich in dieser Gemengelage für die Bundesregierung, um Fortschritte bei den stagnierenden Verhandlungen zu erzielen?

War möglicherweise die Fortentwicklung des (Umwelt-)Völkerrechts über die UNECE, die Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen, eine Möglichkeit, um die DDR zur Übernahme

der Sanierungskosten zu verpflichten? Immerhin drängten die von den Gewässerverunreinigungen betroffenen Bundesländer zunehmend auf Verbesserungen – vereinzelt auch mit der unverhohlenen Drohung, der Bundesregierung ansonsten in deutschlandpolitischen Fragen (z. B. die Elbe-Grenze) die Unterstützung zu verweigern.

Die Untersuchungsschwerpunkte der Dissertation liegen somit in den Forschungsfeldern der Umweltgeschichte, der Rechtsgeschichte und den internationalen Beziehungen sowie deren interdisziplinärer Verknüpfung. Das Forschungsvorhaben orientiert sich damit methodisch an dem Konzept einer humanökologisch ausgerichteten Umweltrechtsgeschichte, die unter Bezugnahme auf den ökologischen und rechtlichen Handlungsrahmen die jeweiligen politischen Interessen der Verhandlungsparteien untersucht. Schließlich spürt die Dissertation der Frage nach, inwiefern das Recht als Mittel zur innen- und außenpolitischen Konfliktsteuerung taugte, oder ob rechtliche Argumentationsmuster auch zur Verschleierung von politischen Interessen und somit als Barriere für diplomatische Verhandlungen dienten.